

N1

Datum 21. April 2021
Bearbeiter: [REDACTED]
Gesch-Z.: LFU-T13-
3841/707+10#118604/2021
Hausanschluss: + [REDACTED]
Fax: +49 335 560-3146

T13
[REDACTED]

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG

Antrag der Firma ENERTRAG AG auf Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von 2 Windkraftanlagen am Standort 16307 Rosow, Gemarkung Rosow, Flur 3, Flurstücke 127 und 149 Reg.Nr.: G08119

1. Ihre Schreiben vom 10.01.2020
2. N1 vom 17.12.2020
3. Ihr Schreiben vom 07.04.2021

Für die Stellungnahme wurden insbesondere folgende Unterlagen geprüft:

1. Eingriffs-Ausgleichsplan (EAP) für 5 WEA im WEG Tantow Nr. 29 vom März 2021 (Planung + Umwelt), und Ergänzungsunterlage EAP vom März 2021
2. 1. Ergänzungsunterlage für den UVP vom März 2021 (Planung + Umwelt),
3. Natura 2000 Vorprüfung für SPA-Gebiete vom Juli 2019 (Planung + Umwelt)
4. Brutvogelkartierung 2018, Endbericht vom 25.09.2018 (Salix),
5. Rastvogelkartierung 2014/2015 vom 11.07.2016 (Salix),
6. Erfassung und Bewertung der Zug- und Rastvögel im Bereich des Plangebietes Tantow III, Endbericht Saison 2016/2017 vom 30.01.2019 (K&S),
7. Raumnutzungsuntersuchung zum See- und Schreiadler sowie zum Weißstorch im Bereich des geplanten Windparks Tantow, Endbericht 2017 vom 08.12.2018 (K&S),
8. Funktionsraumanalyse für ein Schreiadlervorkommen bei Tantow vom 26.02.2019 (K&S),
9. Windpark Tantow, Untersuchung und Bewertung der Fledermausfauna, Erläuterungsbericht vom Januar 2017 (Faunistica)

Nach § 1 Abs. 3 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) ist bei Vorhaben, die einer Zulassung einer Landesoberbehörde bedürfen, die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege

(in diesem Fall das Referat N 1) für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, zuständig.

I. Eingriffsregelung

Die Errichtung von zwei WEA (K7 und K9) vom Typ Vestas V150 5,6 MW mit einer Gesamthöhe von 244 m, Nabenhöhe 166 m und einem Rotordurchmesser von 150 m stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar und unterliegt damit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 15 ff BNatSchG).

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

Avifauna

Im Jahr 2018 wurden die Brutplätze im Untersuchungsgebiet erfasst. Im unmittelbaren Umfeld um die geplanten fünf WEAs wurden zahlreiche Reviere kartiert (siehe Brutvogelkartierung 2018, Seite 6 ff). Zum Schutz der Brutvögel plant der Antragsteller daher die eine Bauzeitenregelung mit der Maßnahme V1.2. Diese Maßnahme ist geeignet artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. Sollte der Vorhabenträger einen Nachweis erbringen, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt werden, so kann von der Bauzeitenregelung abgewichen werden (siehe Vermeidungsmaßnahme V 1.4).

Eine Abweichung von der Bauzeitenregelung ist in folgenden Fällen möglich:

1. Baumaßnahmen an einer Anlage sowie an Zuwegungen können in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden, wenn eine Vergrämung mit Flatterband entsprechend erfolgt.
2. Baumaßnahmen an einer Anlage bzw. an Zuwegungen können in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden, wenn eine Vergrämung mit Flatterband unter folgenden Maßgaben erfolgt:
 - a. Die Vergrämungsmaßnahme muss spätestens zu Beginn der Brutzeit (hier: 31.3.) bzw. bei Bauunterbrechung von mehr als sieben Tagen spätestens am achten Tag eingerichtet sein und bis zum Baubeginn funktionsfähig erhalten bleiben.

- b. Das Flutterband ist in einer Höhe von mindestens 50 cm über dem Boden anzubringen. Dabei ist das Band so zu spannen, dass es sich ohne Bodenkontakt immer frei bewegen kann, ggf. ist die Höhe des Bandes an die Vegetationshöhe anzupassen. Der Abstand zwischen den Flutterbandreihen darf maximal 5 m betragen. Baubereiche, die mehr als 20 m an der breitesten Stelle erreichen, sind entsprechend mit zusätzlichen Flutterbandreihen abzusperren.
 - c. Zur Gewährleistung ihrer Funktionstüchtigkeit ist die Maßnahme im Turnus von maximal 7 Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden.
3. Baumaßnahmen auf Schwarzbrachen sind während der Brutzeit zulässig, wenn die flächige Ackerbearbeitung (z.B. Eggen) spätestens ab Beginn der Brutzeit mindestens einmal wöchentlich durchgeführt wird.

Die vorliegenden Raumnutzungsuntersuchungen (K&S 2018 und K&S 2019) für die See- und Schreiadlerbrutpaare und zum Weißstorch ergaben, dass die Verbindungskorridore und Nahrungsflächen durch das Vorhaben nicht berührt werden. Darüber hinaus befinden sich keine Hauptnahrungsgewässer im Umfeld der geplanten zwei WEAen.

Die vorliegenden Rastvogelgutachten (Salix, 2016 und K&S 2016/2017) wurden geprüft. Die im TAK-Erlass (Anlage 1, Pkt. 6) genannten Mindestanzahlen an Individuen wurden nicht erreicht.

Fledermäuse

Das Gutachten (Faunistica 2017) zur Untersuchung der Fledermausfauna kommt zu dem Ergebnis, dass es sich bei dem Anlagenstandort um einen Lebensraum für besonderer Bedeutung für die Fledermausfauna handelt. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden plant der Antragsteller daher Abschaltzeiten für die WEA K7, K8 und K9 (siehe EAP vom Dezember 2019, Seite 13 und 21, Vermeidungsmaßnahme V1.5) auf der Grundlage der Anlage 3 des TAK-Erlasses.

Die beantragten WEA K7 und K9 sind im Zeitraum vom 15.07. bis 15.09. eine Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang unter folgenden Voraussetzungen, die zusammen vorliegen müssen, abzuschalten (siehe EAP, Seite 11):

- a. bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe unterhalb von 5,0 m/s

- b. bei einer Lufttemperatur $\geq 10^{\circ}\text{C}$ im Windpark
- c. kein Niederschlag.

Das LfU, Referat N1 ist bei einer Störung (Ausfall / Fehlfunktion) des Fledermaus-Abschaltmoduls sofort und unaufgefordert zu informieren (n1@lfu.brandenburg.de). Es sind durch den Betreiber ebenfalls sofort und unaufgefordert geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Bis die Funktionalität des Abschaltmoduls wiederhergestellt ist, ist eine manuelle Nacht-Abschaltung zu veranlassen. Die Funktionalität des Abschaltmoduls ist regelmäßig und engmaschig zu kontrollieren, damit ein möglicher Ausfall zeitnah bemerkt wird.

Als Hinweis kann dann in die Genehmigung aufgenommen werden:

Eine Änderung der festgelegten Abschaltzeiten ist möglich, wenn der Betreiber durch Aktivitätsmessungen in Gondelhöhe und / oder durch Kollisionsopfersuche über einen Zeitraum von zwei Jahren nach Inbetriebnahme der Anlagen nachweist, dass an den konkreten Anlagen kein erhöhtes Tötungsrisiko besteht. Die genaue Untersuchungsmethodik wird auf Vorschlag des Antragstellers vor Beginn der Untersuchungen vom LfU festgelegt.

Schutzgut Biotop

Die Anlagenstandorte befinden sich auf Ackerflächen. Im Rahmen der Zuwegung zur WEA K9 werden 158 m² Grünlandbrachen (05132) in Anspruch genommen.

Laut EAP (Seite 15 und 16) erfolgen keine Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotop. Jedoch werden diese tangiert. Zum Schutz plant der Antragsteller die Vermeidungsmaßnahme V 2.3 (siehe EAP, Seite 14 und 15).

Die Maßnahme V 2.3 ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu dokumentieren und dem LfU, N1 auf Verlangen schriftlich nachzuweisen.

Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden:

Das Vorhaben verursacht den Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Versiegelung (Zuwegung, Mastfußfundamente und Kranstellflächen) in folgendem Umfang:

Fundament:	1.710 m ² (Vollversiegelung)	-	1.710 m ² (Vollversiegelung)
Kranstellflächen:	1.960 m ² (Teilversiegelung)	-	980 m ² (Vollversiegelung)

Zuwegung: 4.744 m² (Teilversiegelung) - 2.372 m² (Vollversiegelung)

Daraus ergibt sich ein gesamter Entsiegelungsbedarf von 5.062 m² (siehe EAP, Seite 5).

Um den Eingriff in das Schutzgut Boden zu minimieren plant der Antragsteller die Maßnahme V3 (siehe EAP, Seite 21).

Zur Kompensation der Eingriffe in das Schutzgut Boden wurde folgende Maßnahme geplant:

M2: Abriss und Entsiegelung alter Stallkomplexe im Umfang von 5.063 m² in Geesow

Der Eingriff in das Schutzgut Boden wird damit vollständig kompensiert. Der verbliebene Überschuss aus der Maßnahme M2 kann auf andere Projekte angerechnet werden.

Der Gestattungsvertrag vom 26.01.2021 liegt N1 vor.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild

Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen entsprechend Nr. 2 des Erlasses des MLUL vom 31.01.2018 zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie) wurden nicht vorgeschlagen. Für Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild wird daher eine Ersatzzahlung auf der Grundlage der ermittelten u. g. Werte festgelegt.

Die Ersatzzahlung für das Schutzgut Landschaftsbild ist nach den Vorgaben des o. g. Kompensationserlasses Windenergie auf der Grundlage der Erlebniswirksamkeit der Landschaft nach dem Landschaftsprogramm Brandenburg (Karte 3.6) im Radius der 15-fachen Anlagenhöhe zu ermitteln. Für jede Wertstufe innerhalb des Bemessungskreises ist anhand der konkreten örtlichen Gegebenheiten ein Zahlungswert im Rahmen der entsprechenden Spanne festzusetzen. In der Entscheidung sind die Ausprägung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit der betroffenen Landschaft im Bereich der Wertstufe und insbesondere eine Vorbelastung des Landschaftsbildes durch andere Windenergieanlagen zu berücksichtigen.

Die beantragten zwei WEA und der zu betrachtende Bemessungskreis liegt in der Raumeinheit „RE 1 Uckermark“, „RE 2 Untere Odertalniederung“ und dem polnischen Staatsgebiet.

Für den Bemessungskreis wurden die einzelnen Wertstufen ermittelt und bewertet (siehe EAP, Seite 25 bis 28). Der Einschätzung in Tabelle 7 (EAP, Seite 27, 28) kann gefolgt werden. Daraus ergibt sich für die beiden WEA eine Ersatzzahlung von insgesamt 142.982,30 €.

Auf diese Ersatzzahlung in Höhe von 142.982,30 € sollen die Kosten für die Kompensationsmaßnahme M2 angerechnet werden.

Der Kompensationserlass Windenergie vom 31.01.2018 regelt in Punkt II.1 welche Maßnahmen zur Kompensation angerechnet werden können. Danach kommen nur mastartige Beeinträchtigungen oder Hochbauten (Mindesthöhe 25 Meter) hierfür in Betracht.

Da diese Kriterien durch die Maßnahme M2 nicht erfüllt werden, ist eine Anrechnung der Maßnahme M2 für das Landschaftsbild nicht möglich.

Naturschutzrechtliche Abwägung

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Aufgrund der Privilegierung von WEA ist eine Verunstaltung des Landschaftsbildes nur ausnahmsweise dann anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdigen Umgebung oder einen besonders groben Eingriff handelt. Die Voraussetzungen der besonderen Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes bzw. der besonderen Eigenart des Landschaftsbildcharakters, die die Überwindung einer Privilegierung von WEA nach § 35 BauGB rechtfertigen würde, liegen für die geplanten Windkraftanlagen nicht vor.

Auch in Bezug auf die verbleibenden Beeinträchtigungen beim Schutzgut Boden (Boden allgemeiner Funktionsausprägung) gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege der Privilegierung von WEA nach § 35 BauGB im konkreten Fall nicht vor.

Der Eingriff ist zulässig.

II. Vorschriften des besonderen Artenschutzes

Aufgrund der Konzentrationswirkung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz ist eine eigenständige artenschutzrechtliche Entscheidung nicht

erforderlich, die materiell-rechtlichen Voraussetzungen sind jedoch zu beachten. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 zugelassen werden, die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für Europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Im Umfeld der geplanten Anlagenstandorte wurden mehrere Brutpaare von Singvögeln nachgewiesen (siehe Brutvogelkartierung 2018, Seite 6 f). Die Vorschrift des § 44 Abs.1 BNatSchG könnte durch das Vorhaben verletzt werden. Dies lässt sich durch Festsetzung einer Bauzeitenregelung vermeiden, da die Nester/Nistplätze der betroffenen Arten einen Schutz als Fortpflanzungsstätte nur bis zum Ende der Brutperiode genießen (siehe EAP, Vermeidungsmaßnahmen in der Eingriffsregelung, Maßnahmen V1.2 und 1.3). Bauarbeiten außerhalb der Brutperiode führen daher nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte.

Die Schutzbereiche für die TAK-Arten Kranich und Rotmilan werden eingehalten (siehe EAP, Seite 9).

Es erfolgte eine Kontrolle der zum Abriss vorgesehenen Stallgebäude - Kompensationsmaßnahme M2 (siehe Begehungsprotokoll vom 19.02.2021).

III. Nebenbestimmungen

1. Die Maßnahme M2 ist spätestens 1 Jahr nach Baubeginn der Windkraftanlagen umzusetzen. Eine Neuversiegelung oder Befestigung der Flächen (M2) jeglicher Art ist auszuschließen.
2. Gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG sind folgende Berichte dem Referat N 1 zur Prüfung vorzulegen:
 - a. Sofern in die Brutzeit hineingebaut wird, ist dies zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.
 - b. Die Umsetzung der Vergrämungsmaßnahme (Flutterbänder) ist zu dokumentieren (u. a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, Fotos) und innerhalb von 3 Tagen nach Fertigstellung vorzulegen. Die Protokolle sind nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.
 - c. Die Maßnahme V 2.3 ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu dokumentieren und dem LfU, N1 auf Verlangen schriftlich nachzuweisen.
 - d. Der Nachweis über die Einbindung des Fledermaus-Abschaltmoduls in die Anlagensteuerung (z.B. in Form einer Ausführungsbestätigung /

Fachunternehmererklärung) ist bis spätestens zum 01.07. des Jahres mit erstmaligem Betrieb im Fledermaus-Abschaltzeitraum (15.07. bis 15.09.) vorzulegen.

- e. Die Fledermausabschaltzeiten sind, ebenso wie die zugrundeliegenden Parameter, anlagenbezogen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist je WEA (Standortbezeichnung entsprechend Zulassungsverfahren) bis 15. November des jeweiligen Jahres unaufgefordert unter Bezugnahme auf die Registriernummer des Genehmigungsbescheides vorzulegen. Die Protokolle sind für den festgelegten Abschaltzeitraum unter Angabe folgender Parameter als vollständiges Laufzeitprotokoll (10-Minuten-Datensatz) im CSV-Format (*.csv) vorzulegen:

Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl, Leistung, Temperatur, ggf. Niederschlag (sofern Niederschlagabhängig abgeschaltet wird).

Alle Werte / Daten sind jeweils in getrennten Spalten darzustellen (auch Datum und Uhrzeit); erforderliche Formate: Datum TT:MM:JJJJ; Uhrzeit hh:mm:ss, beginnend mit 00:00:00 nach Mitteleuropäischer Sommerzeit (oder unter Angabe der Zeitverschiebung). Eine zusammenfassende Bewertung zur Einhaltung der Vorgaben des Genehmigungsbescheides ist als Bericht beizufügen, in dem auch eventuell eingetretene Abweichungen erläutert und die Ursachen hierfür dargelegt werden.

3. Der Baubeginn ist beim Referat N1 spätestens 20 Tage vor Baubeginn anzuzeigen.
4. Das LfU, Referat N1 ist bei einer Störung (Ausfall / Fehlfunktion) des Fledermaus-Abschaltmoduls sofort und unaufgefordert zu informieren (n1@lfu.brandenburg.de). Es sind durch den Betreiber ebenfalls sofort und unaufgefordert geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Bis die Funktionalität des Abschaltmoduls wiederhergestellt ist, ist eine manuelle Nacht-Abschaltung zu veranlassen. Die Funktionalität des Abschaltmoduls ist regelmäßig und engmaschig zu kontrollieren, damit ein möglicher Ausfall zeitnah bemerkt wird.
5. Nach erfolgter Eintragung ins Grundbuch (Maßnahme M2) ist dem LfU Referat N1 der entsprechende Auszug unter Angabe der Registriernummer des Genehmigungsverfahrens vorzuweisen. Der Nachweis ist bis spätestens 1 Jahr nach Erteilung der Zulassung zu erbringen.
6. Für die Eingriffe in das Landschaftsbild wird eine Ersatzzahlung von insgesamt 142.982,30 € festgesetzt.

Die Ersatzzahlung ist einen Monat vor Baubeginn fällig, der Baubeginn ist dem Landesamt für Umwelt (LfU), Abteilung N, Referat N4 schriftlich anzuzeigen.

Vor Zahlung ist beim LfU, Referat N4 für jeden Zahlungsposten ein Kassenzeichen über die Funktionsemailadresse: EZ@LfU.Brandenburg.de einzuholen.

Bei der Zahlung sind Kassenzeichen, Bezeichnung des Vorhabens sowie Aktenzeichen und Datum der Genehmigung anzugeben. Nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt die Beitreibung der Ersatzzahlung im Wege der Zwangsvollstreckung.

Die Zahlung ist an die Landeshauptkasse Potsdam zu entrichten:

Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam

Kreditinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)

IBAN: DE34 3005 0000 7110 4018 12

BIC: WELADEDXXX“

■■■■■

Dieses Dokument wurde am 21. April 2021 durch ■■■■■ schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.